Allgemeine Hinweise zum Antrag auf Einbürgerung

(im Einzelfall sind Abweichungen möglich! Die zuständigen Sachbearbeiter informieren Sie in diesem Fall)

Ausländer können unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben. Im Regelfall müssen folgende Anforderungen erfüllt sein

- seit 5 Jahren rechtmäßiger und gewöhnlicher Aufenthalt im Inland
- geklärte Identität (in der Regel durch Vorlage der originalen Geburtsurkunde und eines gültigen Nationalpasses)
- Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsrecht als Staatsangehöriger eines EU-Mitgliedstaates oder der Schweiz,

ACHTUNG! Mit folgenden Aufenthaltstiteln können Sie <u>nicht</u> eingebürgert werden §§ 16a, 16b, 16d, 16e, 16f, 17, 18f, 19, 19e, 20, 22, 23a, 24, 25 Absatz 3 bis 5 und § 104c Aufenthaltsgesetz (siehe Vorderseite des Aufenthaltstitels unter "Anmerkungen")

- Sicherung des Lebensunterhalts aus eigenen Mitteln (d.h. kein Bezug von Sozialleistungen wie Arbeitslosengeld II/Bürgergeld usw.)
- ausreichende Deutschkenntnisse (in der Regel Deutschzertifikat B1 oder höher)
- staatsbürgerliches Grundwissen (in der Regel Einbürgerungstest/ Leben in Deutschland)
- keine beachtlichen Straftaten
- Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung unseres Grundgesetzes, keine Anhaltspunkte für eine extremistische oder terroristische Betätigung

Abweichungen sind im Rahmen der Ermessenseinbürgerung möglich, in diesen Fällen besteht jedoch kein Anspruch auf Einbürgerung.

Bei Stellung des Einbürgerungsantrags sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- gültiges Ausweisdokument (Nationalpass, Reiseausweis)
- elektronischer Aufenthaltstitel (nur für Nicht-EU-Ausländer)
- Geburtsurkunde im Original, Formvorschriften beachten (siehe unten)
- eventuell Eheurkunde/ Scheidungsurteil
- Nachweis über Deutschkenntnisse (z. B. Schulzeugnisse, Zertifikate)
- Nachweis über staatsbürgerliche Kenntnisse der Bundesrepublik Deutschland (Schulzeugnis, Einbürgerungstest, Leben in Deutschland)
- aktuelle Einkommensnachweise (Arbeitsvertrag, Lohnzettel der letzten 3 Monate)
- bei selbstständig Erwerbstätigen: Gewerbeanmeldung, Berechnungstabelle eines Steuerberaters sowie Nachweise über Alters-, Kranken- und Pflegeversicherung
- Nachweis über alle sonstigen Einkünfte (z.B. Bescheid Bafög, Wohngeld, Kindergeld, Jobcenter...)
- bei Studenten Immatrikulationsbescheinigung
- bei Schulkindern Schulbescheinigung und letztes Zeugnis
- bei Kita-Kindern Kita-Bescheinigung
- aktueller Rentenversicherungsverlauf (auch wenn (noch) keine Daten gespeichert sind!)
- Krankenkassenkarte
- 2 aktuelle Passbilder

Bei Antragstellung sind alle Unterlagen im Original mitzubringen.

Formvorschriften zu ausländischen Dokumenten:

Ausländische Urkunden und Dokumente müssen von einem für die deutschen Gerichte vereidigten/beeidigten Übersetzer ins Deutsche übersetzt sein. Alternativ gibt es anerkannte internationale Urkunden im europäischen Sprachraum (CIEC-Übereinkommen).

Ausländische Personenstandurkunden können eventuell nur anerkannt werden, wenn ihre Echtheit in einem besonderen Verfahren festgestellt worden ist (z.B. Legalisation, Apostille).

Bitte erkundigen Sie sich selbständig bei der Vertretung des ausstellenden Staates bzw. beim Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland, ob für Ihre Urkunde für die Verwendung in Deutschland eine solche Vorschrift besteht. Weitere Informationen erhalten Sie unter: https://www.auswaertiges-amt.de/de/urkunden/2007718

Sofern von Ihnen noch weitere Unterlagen benötigt werden, werden diese von Ihrer antragsentgegennehmenden Stelle bzw. der Einbürgerungsbehörde automatisch angefordert.

